

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Naturschutzbeirat	29.06.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/U 15 „Gewerbegebiet Gütersloher Straße beiderseits des Pivitsweges“
hier: Antrag auf Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 LNatSchG und § 29 BNatSchG**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Landschaftsbeirat, 11.02.2014, TOP 2, Drucksache 6917/2009-2014, Landschaftsbeirat, 10.11.2015, TOP 2, Drucksache 2252/2014-2020, Naturschutzbeirat, 19.01.2021, TOP 5, öffentlich, Drucksachennummer 0288/2020-2025

Sachverhalt:

Der Naturschutzbeirat wurde u.a. in seiner Sitzung vom 19.01.2021 über die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes informiert. Mit dem Vorhaben werden Eingriffe in die nach § 29 BNatSchG bzw. § 41 LNatSchG gesetzlich geschützte Allee „Ahornallee an der Gütersloher Straße (B 61) bei Heidekamp“ (AL-BI-0010) verbunden sein (Anlage 1 und 2). Es handelt sich um eine einfache, 2-reihige Allee mit überwiegend offenem Kronendach, die zahlreiche Lücken aufweist (Anlage 3). Die Bäume weisen einen Stammdurchmesser von im Mittel ca. 25 – 45 cm (Wuchsklasse „mittleres Baumholz“) auf. Entgegen der im Alleekataster NRW eingetragenen Informationen baut sich die Allee aus Linden auf.

Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Vorfeld zu den im Bebauungsplanentwurf getroffenen Festsetzungen wurde im Rahmen von Vorplanungen die Möglichkeit unterschiedlicher Erschließungsvarianten geprüft. Unter Einbezug der Bestandssituation und den bereits bestehenden Verkehrswegeführungen und den dadurch gegebenen Zwangspunkten (Gütersloher Straße, Pivitsweg, vorhandene Knotenpunkte etc.) wurde jedoch festgestellt, dass der mögliche Spielraum für eine Erschließungsplanung sehr gering ist. Das Ergebnis zeigte, dass zur Gewährleistung eines störungsfreien Verkehrsflusses auf der B 61 und der gleichzeitigen Andienung der Planflächen für den vorhabenbedingt entstehenden Ziel- und Quellverkehr keine realisierbare Alternativerschließung zu der über den Bebauungsplan abgedeckten Variante besteht. Damit ist die anteilige Inanspruchnahme der Allee durch den Ausbau der B 61 in Richtung der Planflächen sowie den Kreuzungsbereich mit dem Pivitsweg aufgrund mangelnder Erschließungsalternativen unumgänglich.

Für die Erschließung des Bebauungsplangebietes sollen 13 Bäume des Alleebaumbestandes an der östlichen Straßenseite der B 61 gefällt werden. Der Baumbestand auf der westlichen Straßenseite der B 61 bleibt erhalten (Anlage 4). Für die durch den Eingriff verursachten Verluste in den Alleebestand sind adäquate Ersatzpflanzungen mit der bestandsprägenden Baumart *Tilia cordata* geplant (Mindestqualität 3xv mDb StU 20 - 25, durchgängiger Leittrieb). Um den Bestand zu stärken und Lücken in der Allee zu schließen ist es geplant, 26 Ersatzbäume zu pflanzen. Die Baumstandorte werden im Abstand von ca. 15 m zueinander im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt und analog zum Bestand im Straßenraum in einem 5 m breiten Grünstreifen verortet (Anlage 5 und 6).

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, für den Eingriff in die gesetzlich geschützte Allee die erforderliche Befreiung zu erteilen.

Der Beirat wird um ein Votum im Hinblick auf die beantragte Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG gebeten!

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Pit Clausen